LG München II, Endurteil v. 03.03.2026 – 1 O 959/25 Ver

Titel:

Kein versichertes Unfallereignis bei Vorfinden größerer Wassermengen in einem Kraftfahrzeug

Normenketten:

ZPO § 138, § 286
AKB A.2.2.2

Leitsätze:

1. Kann aus sachverständiger Sicht die Menge des in einem Kraftfahrzeug festgestellten Wassers nicht bei einer einzigen Fahrt eingedrungen sein, fehlt es an einem kaskoversicherten Unfallereignis. (Rn. 12 – 13) (redaktioneller Leitsatz)
2. Schäden durch das Eindringen von Wasser in ein Kraftfahrzeug aufgrund dessen längerer Undichtigkeit sind von der Kaskoversicherung nicht gedeckt. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)
3. Hat ein mit der Feststellung von Ursachen eines Schadens im Kraftfahrzeug den Fehlerspeicher nicht ausgelesen, so führt das nach Veräußerung nicht zu Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
1. Kann aus sachverständiger Sicht die Menge des in einem Kraftfahrzeug festgestellten Wassers nicht bei einer einzigen Fahrt eingedrungen sein, fehlt es an einem kaskoversicherten Unfallereignis. (redaktioneller Leitsatz)
2. Schäden durch das Eindringen von Wasser in ein Kraftfahrzeug aufgrund dessen längerer Undichtigkeit sind von der Kaskoversicherung nicht gedeckt. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Versicherungsfall, Wasserschaden, Sachverständigengutachten, Beweiswürdigung, Schleichender Wassereintritt, Unplausibler Klagevortrag, Wettergutachten, Vollkaskoversicherung, Undichtigkeiten, Unfallereignis, Fehlerspeicher, Beweiserleichterungen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Vollkaskoversicherung im Zusammenhang mit Wasserschäden am Fahrzeug geltend.

2
Die Klägerin unterhält bei dem Beklagten seit 13. 02. 2020 eine Kraftfahrtversicherung mit der Versicherungsnummer … für ihren PKW mit dem Kennzeichen … (vgl. Versicherungsschein, Anlage K 1; ferner die AKB, Anlage K 2). Gemäß Abschnitt A.2.2.2 AKB sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall versichert. Ein Unfall wird dabei bedingungsgemäß als ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis definiert.

3
Wassereinwirkung auf das Fahrzeug machte Reparaturen erforderlich, deren fiktive Kosten sich auf 15.782,56 EUR netto = 18.781,24 EUR brutto belaufen bei einem Wiederbeschaffungswert von 30.243,90 EUR netto bzw. 31.000,00 brutto (differenzbesteuert) sowie einem Restwert von 15.990,00 EUR.

4

Die Klägerin behauptet, in der Nacht vom 24. 06. 2024 sei bei einer Fahrt auf der A 90 in Richtung D. zwischen M. und H. so massiv Wasser auf das Fahrzeug aufgeschlagen, dass es zu den streitgegenständlichen Schäden gekommen sei.

5
Die Klägerin beantragt,

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin nach Abzug der Selbstbeteiligung einen Zahlbetrag in Höhe von 14.710,00 EUR zu erstatten nebst Verzugszinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz liegend seit dem 21. 08. 2024.

II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Anwaltsgebühren V. Rechtsanwälte in Höhe von 1.305,43 EUR freizustellen.

6
Der Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

7
Der Beklagte bestreitet einen Unfall im Sinne der AKB und macht darauf aufmerksam, dass die Klägerin in der ersten Schadensanzeige von starken Unwettern am 15. 06. 2024 und 24. 06. 2024 berichtet habe. Im Übrigen sei das klageseits geschilderte Fahrverhalten als grob fahrlässig einzuordnen.

8
Das Gericht hat Beweis erhoben und Einvernahme der Zeugin F. sowie Einholung eines verkehrsunfallanalytischen und eines meteorologischen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 02. 03. 2026 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03. 03. 2026 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03. 03. 2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

9
Die zulässige Klage ist unbegründet.

10
Der Klägerin stehen keine Ansprüche gegen den Beklagten wegen der streitgegenständlichen Schäden zu, weil diese nicht auf einem bedingungsgemäßen Versicherungsfall beruhen. Die streitgegenständlichen Schäden beruhen nicht auf einem unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkenden Ereignis.

11
Das Gericht hat sich bei der Entscheidungsfindung nicht nur externen meteorologischen Sachverstand hinzugeholt, sondern auch ein verkehrsunfallanalytisches Gutachten eingeholt. Die Sachverständige Dipl.-Ing. M. ist dem Einzelrichter als langjährig erfahrene und äußerst kompetente Sachverständige bekannt, und zwar nicht nur aus der Bearbeitung von Versicherungssachen, sondern auch aus der Bearbeitung von verkehrsunfallrechtlichen Verfahren. Sie hat ihre Ausführungen überzeugend begründet und sämtliche denkbaren Erkenntnisquellen genutzt.

I.

12
Die Menge des im Fahrzeug bei seiner Untersuchung befindlichen Wassers kann unmöglich während des klageseits geschilderten Ereignisses vom 24. 06. 2024 eingetreten sein.

13
1. Die Sachverständige hat überzeugend dargestellt, dass die durch den vom Beklagten beauftragten Gutachter auf den Lichtbildern dokumentierte Wassermenge angesichts ihres Volumens sowie der von den entnommenen Fußmatten ausgehenden Tropfspuren im Literbereich anzusiedeln ist (S. 5 und 7 des Protokolls vom 03. 03. 2026, Bilder 2-37 der als Anlage zum Protokoll genommenen Lichtbildmappe).

14
2. Eine solche Wassermenge kann bei einer Fahrt wie der klageseits geschilderten bei geschlossenen Fenstern incl. Schiebedach durch keine der denkbaren Eintrittspforten in das Fahrzeug eingedrungen sein.

15
a) Bereits in technischer Hinsicht ist ein Wassereintritt in dieser Menge auf dieser Fahrt nicht denkbar, insbesondere nicht über Ablaufbohrungen, Radkästen, Spalten im Bereich des Schiebedachs oder Heizungsgebläse; stattdessen ist die Situation Folge einer längerfristigen Undichtigkeit des Fahrzeugs (S. 6-8 des Gutachtens).

16
Zwar verwundert, dass der seitens des Beklagten beauftragte Gutachter den Fehlerspeicher nicht ausgelesen hat, was zusätzliche Erkenntnisse hätte liefern können, also zu einer Verschlechterung der Möglichkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung geführt hat. Man könnte erwägen, diesen Makel der vorgerichtlichen Begutachtung der Beklagten auf der Ebene der Darlegungspflicht (§ 138 ZPO) und der Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) zum Nachteil der Beklagten zu behandeln und auf Grundlage dieser Überlegungen niedrigere Anforderungen bei der Überzeugungsbildung gelten zu lassen, wenn es um die Frage des Vorliegens eines Versicherungsfalls geht. Indes greift dieser Gedanke im Ergebnis nicht durch, weil dieselbe Umsicht auch von der Klägerin hätte erwartet werden können. Auch von ihr hätte das Auslesen des Fehlerspeichers vor Veräußerung des Fahrzeugs veranlasst werden können.

17
b) Hinzu kommen Ungereimtheiten im Klagevortrag. Während die Klägerin vorgerichtlich von zwei Schadensereignissen berichtet hatte, stützt sie ihre Ansprüche nun auf eine einzige Fahrt. Dieser Verlauf legt nahe, dass die Sachverständige Recht hat, wenn sie nicht von einem plötzlichen, sondern einem schleichenden Wassereintritt spricht.

18
c) Schließlich gab es auf der streitgegenständlichen Fahrt auch nicht Wassermassen, die in der von der Klägerin und der Zeugin geschilderten Weise auf das Fahrzeug einwirken konnten.

19
aa) Ausweislich des Wettergutachtens regnete es zum streitgegenständlichen Zeitpunkt leicht. Eine plötzliche Wettereinwirkung von oben oder vorne, wie von der Klägerin und der Zeugin bekundet, hat es schon deshalb nicht gegeben.

20
bb) Dass Pfützen vorhanden waren, deren aufgewirbeltes Wasser auf das Fahrzeug eingewirkt haben könnte, wird nicht einmal von der Klägerin qualifiziert vorgebracht; vielmehr hat die Sachverständige nachvollziehbar ausgeführt (vgl. S. 9 des Protokolls): „im vorliegenden Fall ist der befahrene Streckenabschnitt jedoch eine absolut gerade Straße, auf der sich Pfützen in einer Größenordnung nicht bilden können, die einen solchen Mechanismus hier zulassen“.

II.

21
Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.